



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Claudia Stamm (fraktionslos)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein  
**Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe Gesetz**  
hier: **Art. 14 Verfahren bei sofortiger vorläufiger  
Unterbringung und Art. 27 Beendigung der  
Unterbringung**  
(Drs. 17/21573)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und das Wort „auch“ wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
2. Art. 27 Abs. 4 wird aufgehoben.

### Begründung:

Psychisch kranke Menschen benötigen medizinische Hilfe. Über Art und Umfang der Hilfe entscheiden im Regelfall die Betroffenen, nur in Ausnahmefällen und insbesondere bei Zwangsmaßnahmen, wie einer Unterbringung die aus psychiatrisch-medizinischer Sicht notwendig ist, Ärztinnen und Ärzte. Die Unterbringung eines kranken Menschen ist immer ein Eingriff in dessen Grundrechte, der nur mit gleichwertigen Rechtsgütern begründet werden darf, etwa der Schutz des Lebens. Ob und welche Gefahr von einer Person ausgeht ist eine ausschließlich psychiatrisch-medizinische Frage, die allein der oder die untersuchende oder behandelnde Ärztin bzw. Arzt allein auf Basis ihrer bzw. seiner Fachkunde und des geltenden Rechts treffen darf. In keinem Fall kann und darf es einen behördlichen Ermessensspielraum geben, der die ärztliche Entscheidung in Frage stellt oder konterkariert. Über Beginn und Ende einer Unterbringung entscheidet ausschließlich eine Ärztin bzw. ein Arzt. Wenn eine Gefährlichkeit aufgrund der Erkrankung besteht, wird keine Entlassung oder Erprobung erfolgen. Dieser Entscheidung stellen sich Ärztinnen und Ärzte in Bayern täglich und handeln dabei nicht leichtfertig, sie sind dazu ausgebildet, diese Entscheidung aus Verantwortung gegenüber ihren Patientinnen

bzw. Patienten und der Gesellschaft zu treffen. Polizistinnen bzw. Polizisten und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter von Behörden wären dagegen überfordert, da sie nicht entsprechend ausgebildet sind. Wird Entlassen oder Beurlaubt, ist davon auszugehen, dass kein Gefährdungstatbestand mehr vorliegt und damit auch kein Grund, die Behörden zu informieren. Sofern Zweifel an einer ärztlichen Entscheidung bestehen, stehen diese dem zuständigen Gericht zu und auch nur diesem, daraus möglicherweise Konsequenzen zu ziehen.

Mit der Entlassung bestätigt die bzw. der untersuchende Ärztin bzw. Arzt, dass eine Gefährdung nach Art. 5 Abs. 1 der bzw. des Betroffenen nicht vorliegt. Mit dem Wegfall der Voraussetzung muss der bzw. die Betroffene unverzüglich entlassen werden. Ein Aufschub der Entlassung bis zu einer vorsorglichen Unterrichtung der Kreisbehörde und der Polizei stellt einen unzulässigen Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen dar. Vielmehr kann der Satz so missverstanden werden, als ob Kreisbehörde und/oder Polizei unabhängig vom Ergebnis der ärztlichen Begutachtung eigene, nicht näher festgelegte Befugnisse haben. Dazu gehört auch der Vorschlag, die Behörden in einer separaten Gefährdungseinschätzung zu unterrichten. Die Gefährdungseinschätzung ist allein Sache der bzw. des untersuchenden Ärztin bzw. Arztes und im Ergebnis eindeutig. Bedenken gegen eine Entlassung sind allein Gegenstand der medizinischen Untersuchung. Zudem lässt der Abschnitt unberücksichtigt, wie die Informationen in den Behörden gespeichert und verarbeitet werden. Behördliche Fehlinterpretationen einer wie auch immer formulierten Gefährdungseinschätzung können die Grundlage späterer Vorverurteilungen und darauf basierend möglicherweise unberechtigter behördlicher Maßnahmen darstellen, wie etwa eine übereilte oder sachlich unbegründete erneute Ingewahrsamnahme. Gleichzeitig werden die Betroffenen durch die regelhafte Meldung an die Polizei oder Kreisbehörde stigmatisiert und diskriminiert. Als Konsequenz und aus Angst vor unangemessener Verfolgung wird die Bereitschaft sich freiwillig in Therapie zu begeben weiter sinken und die Abwehr gegen Maßnahmen wie eine Unterbringung weiter steigen.

Mit dem Wegfall der Informationspflicht gegenüber den Behörden, wird die Verwendung des Wortes „auch“ in Art. 14 Abs. 4 nun Satz 3 hinfällig. Bei Minderjährigen und Personen, für die eine bzw. ein Vorsorgebevollmächtigte bzw. Vorsorgebevollmächtigter bestellt wurde, ist ausschließlich diese/r zu informieren.